

[SVP Kleinlützel](#) ♦ [Huggerwald 510](#) ♦ [4245 Kleinlützel](#)

EINSCHREIBEN

PRONOVO AG
Dammstrasse 3
Postfach 22
5070 Frick

13. Juli 2021 RM/mc

Antrag zur Aufklärung über das Projekt: Holzheizkraftwerk in Kleinlützel

Sehr geehrte Damen und Herren

Aus Zeitungsartikeln und aus der Antwort auf die parlamentarische Interpellation von Nationalrat **Christian Imark** ist zu entnehmen, dass für oben genanntes Kraftwerk eine Fördergeldzusage besteht. ([siehe Beilage 01-02](#))

Ohne Einsicht Ihrer Unterlagen gehen wir davon aus, dass das Biomassenkraftwerk der BIO ENERGIE LÜTZELTAL GMBH in Kleinlützel, im Jahr 2014 einen Antrag auf Fördergelder gestellt hat.

Am 16.07.2014 wurde mit Baubewilligung Nr. 394 ein Baugesuch für ein Holzkraftwerk (anhand der Baukosten ein Kleinkraftwerk), nach Abweisung etlicher Einsprachen und mit vielen Auflagen, bewilligt. Im geplanten Motorenraum, einem «Betonbunker» rund 6 m unter der Strassenbaulinie auf der Parzelle 3390, wurde ein Generator bewilligt. Auf diese Bewilligung bezieht sich Ihre Fördergeldzusage. ([siehe Beilagen 03 - 13](#))

Im Herbst/Winter 2019 wurde auf der Nachbarparzelle 3398 (im ursprünglich vorgesehenen Schnitzzellager) in Form von 20 Modulen/Containern ein Heiz-Wärmekraftwerk mit 10 Generatoren installiert und am 20. Dezember 2019 kurzzeitig für einen Probelauf in Betrieb genommen. Ein neues Baugesuch wurde eingereicht und zu einem späteren Zeitpunkt wieder zurückgezogen.

Die inzwischen „in Konkurs“ gemeldete BIO ENERGIE LÜTZELTAL GMBH wurde durch die Firma BAK INTERNATIONAL AG abgelöst. Das letzte Baugesuch wurde am 1.10.2020 publiziert. ([siehe Beilage 14 sowie Situation gemäss neuen Baugesuch Beilage 15 + 16](#))

Tatsache ist, dass dieses neue Kraftwerk bis heute keine rechtsgültige Baubewilligung besitzt. Auf juristischem Weg versucht die BAK INTERNATIONAL AG dieses jedoch als eine geringfügige Änderung des im Jahre 2014 bewilligten Kraftwerkes zu begründen.

Allerdings sind inzwischen 152 Baueinsprachen (eine von der Einwohnergemeinde), 2 Aufsichtsbeschwerden der Anwohner beim Bau- und Justizdepartement Solothurn, und eine Petition der Bevölkerung mit über 60% der Stimmberechtigten aus Kleinlützel, hängig. Von verschiedenster Seite wurde signalisiert, diese Angelegenheit bis ans Bundesgericht weiter zu ziehen.

Als politische Kraft - zum Wohle der Bevölkerung und mit Respekt vor deren Willen - sehen wir es als unsere Pflicht in dieser Angelegenheit tätig zu werden und Sie als akkreditierter Verwalter unserer Steuergelder, auf die Verletzung der Energieförderungsverordnung [EnFV; SR 730.03] hinzuweisen, sowie entsprechende Massnahmen einzuleiten.

Die Energieförderungsverordnung [EnFV; SR 730.03] regelt in «8 Gesuchsverfahren», dessen ordentlichen Ablauf.

In Art. 8.2. ist die Projektfortschrittmeldung geregelt, welche spätestens 3 Jahre nach der Zusicherung der Fördergelder einzureichen ist. Diese haben gemäss Art. 8.2.2 mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a. rechtskräftige Baubewilligung;
- c. allfällige Änderungen gegenüber Ziffer 8.1 (=Gesuch)

Die Energieförderungsverordnung wird hier offensichtlich verletzt. Das im Dezember 2019 und Juni 2020 kurzzeitig in Betrieb genommene Kraftwerk entspricht nicht dem 2014 bewilligten und nicht umgesetzten Projekt. Es ist nicht davon auszugehen, dass Ihnen die Änderungen dieses Projekts fristgerecht gemeldet wurden.

Ebenso ist eine rechtskräftige Baubewilligung für das nun erstellte neue Kraftwerk bis heute ausstehend! *(Beilage 17 + 18 zeigen, dass es sich hier eindeutig nicht um das im Jahre 2014 bewilligte Kraftwerk handelt, für welches KEV Fördergelder zugesagt wurden)*

Des Weiteren hat die Inbetriebnahme spätestens 6 Jahre nach der Zusicherung zu erfolgen. (Art. 8.3.1) Mit dem Probelauf in einer nicht fertig gestellten und nicht bewilligten Anlage am 20.12.2019 und Juni 2020, und dem Stillstand bis heute, wird auch dieser Artikel verletzt.

Selbst wenn diese Anlage als geringfügig geändertes Projekt der anno 2014 bewilligten Anlage taxiert werden würde, ist diese Frist verwirkt.

Ansonsten wäre es legitim, dass zur fristgerechten Sicherung von Einmalvergütungen einer Photovoltaik-Anlage ein PV-Modul an ein Gerüst befestigt wird um kurz etwas Strom einzuspeisen?! - Für das Kraftwerk in der Neumatt in Kleinlützel besteht nach wie vor ein Bau- und Betriebsstopp.

Die Energieförderungsverordnung [EnFV; SR 730.03] regelt in «2 Mindestanforderungen» Art. 2.2.4, b.2 Wärmenutzung (Seite 56) welche besagen, dass der Anteil der extern, d.h. ohne Eigenverbrauch der Energieanlage, genutzten Wärme mindestens 40 Prozent der Brutto-Wärmeproduktion betragen muss. In den ersten 2 Jahren jedoch darf dies unterschritten werden. Die BAK INTERNATIONAL AG liess über Ihre Anwälte im letzten Baugesuch vom Herbst 2020 lapidar verlauten, dass das Wärmekonzept aus dem Trocknen der Schnitzel besteht. Aufgrund der räumlichen Beengtheit der Anlage und dem fehlenden Konzept eines Wärmeverbundes oder Ähnlichem, würde hier offensichtlich geltendes Recht verletzt werden. Die geplanten Rückkühler auf dem Gebäude rücken somit alles in ein höchst fragwürdiges Bild (auch nie bewilligt in der Baubewilligung von 2014).

Die PRONOVO AG, als Verwalter der Fördergelder muss sich diesen Verletzungen der Energieförderverordnung annehmen und entsprechend der Gesetzeslage dieses Projekt neu beurteilen. Ein Zuwarten hin, bis zur Abnahme des Projektes, um diese Misstände aufzuwerfen, ist absolut nicht angebracht.

Ihrer zeitnahen Stellungnahme sehen wir entgegen und verbleiben mit

freundlichen Grüßen



Rolf Meyer
Präsident

[Beilagen 01 bis 18 erwähnt](#)

Kopie an:

Gemeinderat Kleinlützel
Amt für Umwelt Kanton Solothurn
EFD Eidgenössisches Finanzdepartement
UVEK Eidgenössisches Amt für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Präsidium SVP Kanton Solothurn

Seite 1 von 3

